

Telefon: 0 233-39980
Telefax: 0 233-989 39980

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung III
Straßenverkehr
Verkehrsmanagement
Strategische Konzepte und
Grundsatzangelegenheiten
KVR-III/111

Aussagekraft des Verkehrsversuchs an der Rosenheimer Straße

Empfehlung Nr. 14-20 / E 01924 der Bürgerversammlung
des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen am 01.03.2018

Tempolimit Rosenheimer Straße

Empfehlung Nr. 14-20 / E 01925 der Bürgerversammlung
des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen am 01.03.2018

Mehr Geschwindigkeitskontrolle an der Rosenheimer Straße (Ziffer 1)

Empfehlung Nr. 14-20 / E 01926 der Bürgerversammlung
des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen am 01.03.2018

Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 11698

Anlagen:

1. Empfehlung Nr. 14-20 / E 01924 vom 01.03.2018
2. Empfehlung Nr. 14-20 / E 01925 vom 01.03.2018
3. Empfehlung Nr. 14-20 / E 01926 vom 01.03.2018

Beschluss des Bezirksausschusses des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen vom 20.06.2018

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen hat am 01.03.2018 anliegende Empfehlungen beschlossen.

Die Empfehlungen betreffen einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GesChO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um Empfehlungen einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt sind, müssen diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungs-Empfehlung Nr. 14-20 / E 01924 zielt in Ziffer 1 darauf ab, dass der einjährige Verkehrsversuch an der Rosenheimer Straße erst nach der Montage der

Dialog-Displays begonnen werden sollte, damit ein aussagekräftiges Ergebnis erzielt werden könne.

Das für die Durchführung der Evaluation und damit auch für Beginn und Ende des Versuchszeitraums zuständige Referat für Stadtplanung und Bauordnung hat dazu folgendes mitgeteilt:

"Um die Auswirkungen des Verkehrsversuchs beurteilen zu können, wird eine begleitende Evaluation der Maßnahme unter Federführung des Referates für Stadtplanung und Bauordnung durchgeführt. Die Durchführung der diesbezüglichen Erhebungen und Auswertungen zum Vergleich mit der Vorher-Situation ist im Sommer 2018 vorgesehen. Der Zeitpunkt wurde unter Berücksichtigung des Aufstelldatums der Dialogdisplays (Anfang April 2018) und einer damit verbundenen ca. dreimonatigen Gewöhnungsphase gewählt. Gemäß der Erfahrungen mit geänderten Verkehrsführungen und umgesetzten Baumaßnahmen im Verkehrsbereich ist dieser Zeitraum zur Beurteilung eines repräsentativen Zustands ausreichend.

Zusätzlich zu den vorgesehenen Erhebungen durch das Referat für Stadtplanung und Bauordnung werden die Erfahrungen und Rückmeldungen seit Beginn des Verkehrsversuchs am 09.11.2017 bis zum Ende im November 2018 laufend gesammelt und für die Evaluation berücksichtigt. Eine Verlängerung des Verkehrsversuchs von November 2018 bis April 2019 würde allerdings voraussichtlich keine wesentlichen neuen Erkenntnisse zu den Auswirkungen erbringen und wird deshalb nicht empfohlen."

Dem Antrag unter Ziffer 1 kann daher auf Grund der vorstehenden Ausführungen des Referates für Stadtplanung und Bauordnung nicht entsprochen werden.

In Ziffer 2 der Empfehlung Nr. 14-20 / E 01924 wird beantragt, dass am östlichen Ende an der Rosenheimer Straße stadteinwärts eine dauerhafte Geschwindigkeitsmessung („Blitzer“) installiert werden sollte, da es bereits jetzt in Nebenzeiten zu deutlichen Gefährdungen für RadfahrerInnen und andere Verkehrsteilnehmer durch hohe Geschwindigkeit der Autos käme.

Die Bürgerversammlungs-Empfehlung Nr. 14-20 / E 01925 fordert eine (Zitat): „*Einhaltung der vorgeschriebenen Geschwindigkeit Zone 30*“.

Die Bürgerversammlungs-Empfehlung Nr. 14-20 / E 01926 (Ziffer 1) fordert, dass die Stadt/Polizei mehr Geschwindigkeitskontrollen an der Rosenheimer Straße ggf. mit festen Anlagen durchführen sollte, da sich die Mehrzahl der Autofahrer nicht an die Geschwindigkeitsbeschränkungen halte.

Das für die Durchführung der Geschwindigkeitsüberwachung zuständige Polizeipräsidium hat dazu folgendes mitgeteilt:

„Die zulässige Höchstgeschwindigkeit in der Rosenheimer Straße, im Bereich zwischen der Orleansstraße und dem Rosenheimer Platz wurde mit Anordnung der Landeshauptstadt München vom 27.07.2017 auf 30 km/h beschränkt.

Seit August 2017 wird diese Geschwindigkeitsbeschränkung durch das Polizeipräsidium München zu unterschiedlichen Zeiten, vorwiegend jedoch tagsüber, mit mobilen Geschwindigkeitsmessgeräten überwacht. Lediglich im Zeitraum vom 28.09. – 12.10.2017 konnten aufgrund einer durchgehenden Baustelle keine Geschwindigkeitsmessungen durchgeführt werden. Durch die in der Rosenheimer Straße vorhandene Kurzparkzone bieten sich immer wieder Lücken, die für die Aufstellung der Geschwindigkeitsmessgeräte genutzt werden können. Die Anbringung von „befristeten Haltverboten“, wie im Antrag gefordert, erscheint aus unserer Sicht daher nicht erforderlich.

Bis zum 28.02.2018 wurden 51 Geschwindigkeitsmessungen durchgeführt. Bei einem Fahrzeugdurchlauf von 40.695 gemessenen Fahrzeugen mussten 4.634 Kraftfahrer beanstandet werden. Die Beanstandungszahlen sind dabei kontinuierlich zurückgegangen.

Die Aufstellung von stationären Geschwindigkeitsüberwachungsgeräten unterliegt bestimmten, vom Bayerischen Staatsministerium des Innern und für Integration vorgegebenen Kriterien. Diese sehen vor, dass es sich um eine Örtlichkeit mit hohem Unfallrisiko und besonders hohem Verkehrsaufkommen handeln muss, an der eine dauerhafte Überwachung erforderlich oder eine andere Form von Geschwindigkeitsüberwachung aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich oder zumindest erschwert ist. Diese Kriterien liegen im genannten Streckenabschnitt der Rosenheimer Straße bislang nicht vor.“

Stationäre Geschwindigkeitsüberwachungsgeräte werden daher nicht installiert.

Abschließend möchten wir zu Ihrer Information ausführen, dass der Pilotversuch seitens des Kreisverwaltungsreferates so lange Bestand hat, bis die Evaluation des Planungsreferates im Stadtrat abschließend behandelt ist.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 01924 der Bürgerversammlung des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen am 01.03.2018 wird nicht entsprochen.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 01925 der Bürgerversammlung des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen am 01.03.2018 wird nach Maßgabe der o.a. Ausführungen entsprochen.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 01926 der Bürgerversammlung des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen am 01.03.2018 wird nach Maßgabe der o.a. Ausführungen entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat der HA III - Straßenverkehr - Herr Stadtrat Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) und den Ausführungen des Referates für Stadtplanung und Bauordnung und der Polizei wird Kenntnis genommen.

Den Versuchszeitraum erst mit Aufstellung der Dialogdisplays beginnen zu lassen, bringt demnach keine erweiterten Erkenntnisse und wird abgelehnt. Die derzeitige Geschwindigkeitsüberwachung wird als ausreichend gesehen, stationäre Geschwindigkeitsmessgeräte sind aufgrund der Vorgaben des Innenministeriums nicht möglich.

2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 01924 der Bürgerversammlung des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen am 01.03.2018 ist damit satzungsgemäß behandelt.
3. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 01925 der Bürgerversammlung des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen am 01.03.2018 ist damit satzungsgemäß behandelt.
4. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 01926 der Bürgerversammlung des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen am 01.03.2018 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Dietz-Will

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 24

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 05 – Die Vorsitzende Frau Dietz-Will

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost

An das Direktorium - Dokumentationsstelle

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

An das Polizeipräsidium München

An das Baureferat

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II / BA

- Der Beschluss des BA 05 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 05 kann/soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt)
- ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat HA III

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL 24